



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 17/18

29. November 2018

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
29	1. Änderung der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalService Wickede-Fröndenberg Anstalt des öffentlichen Rechts“	72
30	Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung privater Gebäude im Innenstadtbereich (Fassadenprogramm)	73

Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalService Wickede-Fröndenberg Anstalt des öffentlichen Rechts“

Die Räte der Gemeinde Wickede (Ruhr) und der Stadt Fröndenberg/Ruhr haben durch übereinstimmende Beschlüsse die 1. Änderung der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalService Wickede-Fröndenberg Anstalt des öffentlichen Rechts“ beschlossen.

Der Landrat des Kreises Unna hat die 1. Änderung der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen genehmigt und gemeinsam mit der Satzung im Amtsblatt des Kreises Unna Nr. 45 vom 09.11.2018 öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 27 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Fröndenberg/Ruhr, 26.11.2018



Rebbe
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 die vorliegende Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung privater Gebäude im Innenstadtbereich beschlossen. Mit Zuwendungsbescheid vom 31.10.2018 hat die Bezirksregierung Arnsberg die für die Inkraftsetzung der Förderrichtlinie beantragten Städtebaufördermittel bewilligt.

Förderrichtlinie

Fassadenprogramm der Stadt Fröndenberg/Ruhr über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung privater Gebäude (Renovierung, Instandsetzung und Umbau von Fassaden) im Innenstadtbereich auf der Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt Fröndenberg/Ruhr

Präambel

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr hat zur zukunftsgerechten Entwicklung ihrer Innenstadt ein Integriertes Handlungskonzept erarbeitet. Das Integrierte Handlungskonzept führt unterschiedliche Interessen und Nutzungsansprüche in Bezug auf die Fröndenberger Innenstadt zusammen und zeigt Stärken und Schwächen, Perspektiven und Potenziale auf. Mit der Umsetzung und Förderung verschiedener Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich soll die Innenstadt für alle Nutzergruppen attraktiv und komfortabel gestaltet werden.

Zur Aufwertung des öffentlichen Raumes sollen mit Hilfe des Förderprogramms Fassadengestaltung Investitionen privater Hauseigentümer in die Gestaltung von Fassaden an ihren Immobilien unterstützt werden. Ziel ist die qualitative Aufwertung des Stadtbildes auch unter Berücksichtigung des städtebaulichen Kontextes und gegebenenfalls vorhandener historischer Bausubstanz.

1. Zuwendungszweck und Rechtsanspruch

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) Zuwendungen zur Aufwertung von Fassaden an privaten Immobilien im Bereich der Innenstadt Fröndenberg/Ruhr.

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Fröndenberg/Ruhr und des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn es die Haushaltslage der Stadt Fröndenberg/Ruhr zulässt und die im Rahmen der

Städtebauförderung vom Land Nordrhein-Westfalen in Aussicht gestellten Fördermittel zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr entscheidet über eingehende Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr von der zuständigen Bezirksregierung bewilligten Zuwendungen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien zur Förderung von Fassadengestaltungen gelten für das dem Integrierten Handlungskonzept Innenstadt Fröndenberg/Ruhr zugrunde liegende Stadtumbaugebiet gemäß § 171b BauGB. Der räumliche Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan (siehe Anlage 1) entnommen werden. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.

3. Förderziel

Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll bürgerschaftliches Engagement zur Aufwertung privater innerstädtischer Immobilien gefördert werden.

4. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen an privaten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die die städtebauliche Situation aufwerten und zu einer dauerhaften Verbesserung des Wohn- und Geschäftsumfeldes beitragen. Dazu zählen Maßnahmen zur Fassadenverbesserung und an Schaufensteranlagen sowie Maßnahmen an Wänden und Dächern. Gefördert werden können nur Maßnahmen für Bereiche, die von öffentlichen Flächen aus regelmäßig einsehbar sind und die das Erscheinungsbild des Gebäudes essenziell und langfristig verbessern und ökonomisch vertretbar sind. Ausnahmsweise können Maßnahmen in nicht öffentlich einsehbaren Bereichen gefördert werden, wenn sie untergeordnet sind und der Umsetzung förderfähiger Maßnahmen dienen.

Förderfähige Maßnahmen

- Instandsetzung, Sanierung und Anstrich von Fassaden (inkl. Türen, Fenstern, Fensterbänken) unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte sowie die dazugehörigen Vorarbeiten wie reinigen, verputzen, streichen
- Restaurierung oder Ergänzung historischer Baudetails
- Künstlerische Maßnahmen und Beleuchtungsmaßnahmen an geeigneten Fassaden
- Rückbau von Fassadenverkleidungen zur Wiederherstellung originaler und erhaltenswerter Fassaden- und Fenstergliederungen
- Erneuerung, Sanierung und Umbau von Zugängen, Stufen, Treppen und Geländern an Geschäftsgebäuden zur Herstellung von Barrierefreiheit unter Berücksichtigung gestalterischer Aspekte

- Restaurierung und Neugestaltung von Einfriedungen, Stützmauern sowie öffentlich einsehbaren Zuwegungs- und Freiflächen, sofern diese an öffentliche Wege oder Plätze angrenzen
- Rückbau störender Werbeanlagen

Die gleichzeitige Förderung mehrerer Einzelmaßnahmen im Rahmen eines zusammenfassenden Förderantrags ist zulässig.

Nicht förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen zur Wärmedämmung/energetischen Ertüchtigung, mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstrichs
- Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder nachbarrechtlicher Auflagen gefordert werden können oder diesen entgegenstehen
- Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Neu- oder Erweiterungsbauten stehen
- Maßnahmen an Objekten, die bereits mit Städtebaufördermitteln gefördert wurden und für die noch eine Zweckbindungsfrist besteht
- Eigenleistungen des Eigentümers, anerkannt werden können nur durch Rechnungen nachgewiesene Geldleistungen des Eigentümers, sofern sie der Umsetzung förderfähiger Maßnahmen dienen

5. Förderungsbedingungen

Finanzielle Zuwendungen für Maßnahmen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme wird im räumlichen Geltungsbereich des in der Anlage 1 dargestellten Stadtumbaugebietes durchgeführt
- Die Maßnahme ist planungs-, bauordnungs- und denkmalrechtlich unbedenklich und ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen liegen vor
- Die Maßnahme trägt zu einer dauerhaften Aufwertung des Stadtbildes sowie des Wohn- und Geschäftsumfeldes bei
- Art und Umfang der Maßnahme wurden vor Beginn der Umsetzung mit der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr, Fachbereich 3 abgestimmt und die Stadtverwaltung hat ihre Zustimmung zur Umsetzung der Maßnahme schriftlich bestätigt
- Mit den Arbeiten zur Umsetzung der Maßnahme wird erst nach Bewilligung der Förderung begonnen
- Die Kosten für die Maßnahme sind unrentierlich und nicht umlagefähig
- Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten werden nicht auf die Miete umgelegt
- Die Maßnahme wird nicht zusätzlich über Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert
- Je Förderobjekt ist nur ein Förderantrag zulässig

6. Art und Höhe der Förderung

Die Fördermittel werden als nicht zurückzuzahlende Kostenzuschüsse im Rahmen der Anteilsfinanzierung für Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie gewährt. Bezuschusst werden können nur von der Stadt Fröndenberg/Ruhr schriftlich anerkannte Maßnahmen.

Der Zuschuss beträgt 50% der Kosten der förderfähigen Maßnahme, höchstens jedoch 60€ (brutto) je Quadratmeter sanierter oder gestalteter Fassadenfläche. Je Objekt liegen die maximal förderfähigen Kosten bei 15.000 € (brutto). Darüber hinaus gehende Kosten können nicht bezuschusst werden und sind vom Antragssteller selbst zu tragen.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Zuschusskosten für die Maßnahme über der Bagatellgrenze von 500 € (brutto) liegen.

7. Antragsstellung und Verfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, Eigentümer, Eigentümergemeinschaften, Erbbauberechtigte von Gebäuden, baulichen Anlagen, Wohnungen und Grundstücken im Geltungsbereich dieser Richtlinie. Mieter und Pächter sind antragsberechtigt, soweit das schriftliche Einverständnis des Eigentümers zur Umsetzung der Maßnahme vorliegt.

Antragsverfahren und Durchführung der Maßnahme

Die Antragsstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Für den Förderantrag sind die bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

Die Anträge sind zusammen mit den für die Antragsstellung erforderlichen Unterlagen an die Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr, Fachbereich 3 – Planen, Bauen unter folgender Adresse zu richten:

Stadt Fröndenberg/Ruhr
Fachbereich 3/Planen, Bauen
Ruhrstraße 9
58730 Fröndenberg/Ruhr

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs durch den Fachbereich 3 geprüft und im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt.

Erforderliche Unterlagen zur Antragsstellung

- Lageplan auf Grundlage eines Katasterauszuges im Maßstab 1:500
- Dokumentation des Zustandes des Objektes vor Maßnahmenbeginn anhand von Grundrisszeichnungen, Flächenermittlungen, Fotos oder Zeichnungen mit ggf. erforderlicher textlicher Erläuterung
- Projektbeschreibung und maßstabsgetreue zeichnerische Darstellung der beabsichtigten Maßnahme einschließlich Farb- und Materialdarstellung

- Flächenermittlung nach Zeichnung und Flächenmaß
- Kostenvoranschlag mit entsprechenden Flächenberechnungen
- Öffentlich-rechtliche Genehmigungen für die Maßnahme (soweit erforderlich)
- Eigentumsnachweis oder (bei Mietern) Einverständniserklärung des Eigentümers

Bewilligung, Umsetzung der Maßnahmen und Auszahlung

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, in dem die Höhe der bewilligten Förderung und ggf. zu erfüllende Auflagen dargestellt sind. Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen von Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen. Bei einer Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt keine Anpassung der gewährten Zuwendung. Liegen die tatsächlichen Kosten unter den im Kostenvoranschlag ermittelten Kosten, wird die Zuwendung entsprechend anteilig gekürzt.

Über die finanzielle Zuwendung entscheidet die Stadt Fröndenberg/Ruhr nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie und unter Beachtung der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der im Zusammenhang mit den eingesetzten Städtebaufördermitteln gültigen Nebenbestimmungen.

Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung bzw. ihren Beauftragten auf Anfrage bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, das Antragsgrundstück zu betreten, die geförderten Standortaufwendungsmaßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die geförderten Maßnahmen maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.

Die Arbeiten sind innerhalb von 6 Monaten nach der schriftlichen Bewilligung abzuschließen, andernfalls erlischt der Anspruch auf Förderung. Eine Verlängerung der Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Fröndenberg/Ruhr zulässig. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt können nur geleistet werden, wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt, eine Durchführung der Maßnahme andernfalls nicht möglich wäre und die gesicherte Gesamtfinanzierung des Projektes nachgewiesen wird. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen im Original nachzuweisen. Falls die Maßnahme nach Überprüfung der antragsgemäßen Durchführung nicht zu beanstanden ist, wird der sich ergebende Zuschuss ausgezahlt.

8. Zweckbindung

Für umgesetzte Maßnahmen besteht eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren ab Auszahlung des Zuschusses. Während dieses Zeitraums haben die Zuwendungsempfänger folgende Verpflichtungen:

- Der durch die Förderung erreichte Zustand der Flächen und Gebäude ist zu erhalten.
- Die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstige Unterlagen sind aufzubewahren.
- Den zuständigen Bediensteten der Stadt Fröndenberg/Ruhr und der Bezirksregierung Arnsberg ist bei Bedarf Auskunft über die durchgeführten geförderten Maßnahmen zu erteilen.

Die aufgeführten Verpflichtungen sind an einen eventuellen Rechtsnachfolger (z.B. bei Eigentümerwechsel) weiterzugeben und gelten für diesen entsprechend.

9. Rückforderungsmöglichkeit

Im Falle falscher Angaben oder eines sonstigen Verstoßes gegen diese Richtlinien kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere auch bei Verstößen gegen die Zweckbindung innerhalb der im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckbindungsfrist. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Unwirksamkeit, Rücknahme und der Widerruf von Förderbescheiden sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Dem Letztempfänger der Fördermittel sind per Bescheid die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

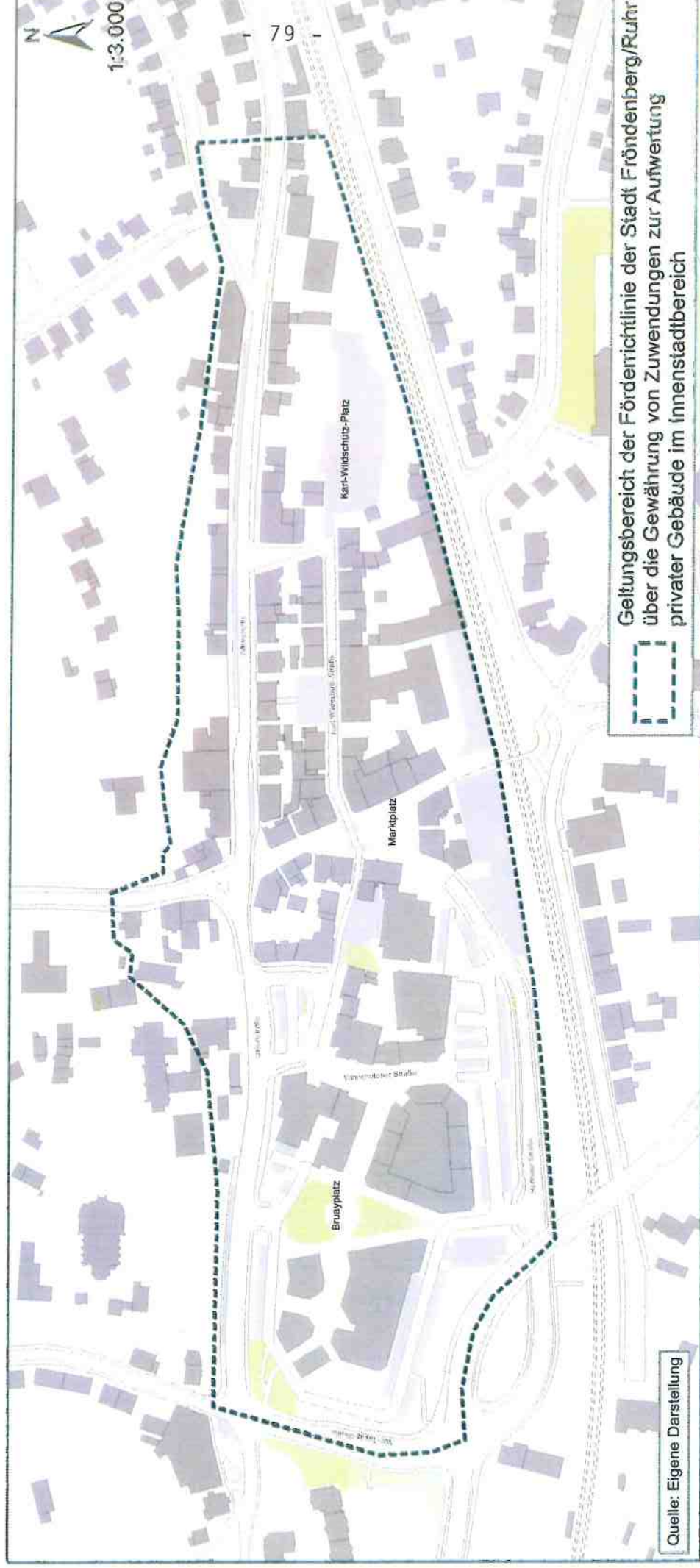
10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Förderzeitraum erstreckt sich auf die Jahre 2018 bis einschließlich 2022, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.

11. Anlagen

Übersichtskarte: Geltungsbereich der Richtlinie

Förderrichtlinie Fassadengestaltung - Geltungsbereich



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 28.11.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Zellner', written in a cursive style.